

RESOLUTION 67/146

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/450 und Corr.1, Ziff. 30)¹⁰⁴.

67/146. Verstärkung der weltweiten Bemühungen um die Abschaffung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/117 vom 9. Dezember 1998 und 56/128 vom 19. Dezember 2001, die Resolutionen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau 51/2 vom 9. März 2007¹⁰⁵, 52/2 vom 7. März 2008¹⁰⁶ und 54/7 vom 12. März 2010¹⁰⁷ sowie alle sonstigen einschlägigen Resolutionen,

bekräftigend, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁰⁸ und das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁰⁹ zusammen mit den dazugehörigen Fakultativprotokollen¹¹⁰ einen wichtigen Beitrag zu dem Rechtsrahmen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte von Frauen und Mädchen bilden,

sowie unter Bekräftigung der Erklärung¹¹¹ und Aktionsplattform¹¹² von Beijing, der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“¹¹³, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹¹⁴ und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹¹⁵ und ihrer Überprüfungen nach 5, 10 und 15 Jahren sowie der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹⁶ und der sich

¹⁰⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Haiti, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kamerun (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹⁰⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2007, Supplement No. 7 (E/2007/27)*, Kap. I, Abschn. D.

¹⁰⁶ Ebd., 2008, *Supplement No. 7 (E/2008/27)*, Kap. I, Abschn. D.

¹⁰⁷ Ebd., 2010, *Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2010/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. D.

¹⁰⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹⁰⁹ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

¹¹⁰ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531; ebd., Vol. 2131, Nr. 20378; und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren); dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265 (Protokoll zum Übereinkommen gegen die Diskriminierung der Frau).

¹¹¹ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_1.html.

¹¹² Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

¹¹³ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

¹¹⁴ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹¹⁵ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum6.htm>.

¹¹⁶ Resolution 55/2.

auf Frauen und Mädchen beziehenden Verpflichtungen, die auf dem Weltgipfel von 2005¹¹⁷ eingegangen und in der Versammlungsresolution 65/1 vom 22. September 2010 „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“ bekräftigt wurden,

unter Hinweis auf das am 11. Juli 2003 in Maputo verabschiedete Protokoll zu der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker über die Rechte der Frauen in Afrika, das unter anderem Zusagen und Verpflichtungen zur Beendigung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen enthält und einen bedeutenden Meilenstein auf dem Weg zur Abschaffung und Beendigung der Genitalverstümmelung darstellt,

sowie unter Hinweis auf den am 1. Juli 2011 in Malabo angenommenen Beschluss der Afrikanischen Union, die Verabschiedung einer Resolution zum Verbot der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen durch die Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung zu unterstützen,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung dem Wirtschafts- und Sozialrat empfahl, der Generalversammlung zu empfehlen, auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt „Förderung der Frauen“ einen Beschluss zur Behandlung der Frage der Beendigung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen zu fassen¹¹⁸,

in der Erkenntnis, dass die Verstümmelung weiblicher Genitalien einen nicht wiedergutzumachenden Übergriff mit irreversiblen Folgen darstellt, der die Menschenrechte von Frauen und Mädchen beeinträchtigt und von dem 100 bis 140 Millionen Frauen und Mädchen in der ganzen Welt betroffen sind, und dass weltweit jedes Jahr schätzungsweise weitere 3 Millionen Mädchen dem Risiko ausgesetzt sind, dieser Praxis unterzogen zu werden,

erneut erklärend, dass die Verstümmelung weiblicher Genitalien eine schädliche Praxis ist, die eine schwerwiegende Bedrohung für die Gesundheit von Frauen und Mädchen, einschließlich ihrer psychologischen, sexuellen und reproduktiven Gesundheit, darstellt, Frauen und Mädchen einer erhöhten HIV-Gefährdung aussetzen und nachteilige gynäkologische und pränatale Auswirkungen sowie tödliche Folgen für die Mutter und das Neugeborene haben kann, und dass eine umfassende Bewegung unter Beteiligung aller öffentlichen und privaten Interessenträger in der Gesellschaft, einschließlich Mädchen und Jungen, Frauen und Männern, die Abschaffung dieser schädlichen Praxis bewirken kann,

besorgt über Hinweise, wonach Genitalverstümmelungen in allen Regionen, in denen sie praktiziert werden, immer häufiger von medizinischem Personal vorgenommen werden,

in Anbetracht dessen, dass negative diskriminierende und stereotype Einstellungen und Verhaltensweisen sich unmittelbar auf die Stellung und Behandlung von Frauen und Mädchen auswirken und dass solche negativen Stereotype die Umsetzung rechtlicher und normativer Rahmen behindern, die die Geschlechtergleichstellung garantieren und Diskriminierung aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit untersagen,

sowie in Anbetracht dessen, dass die Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen und die Datenbank über Gewalt gegen Frauen dazu beitragen werden, die Genitalverstümmelung abzuschaffen,

unter Begrüßung der Bemühungen des Systems der Vereinten Nationen, der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen ein Ende zu setzen, insbesondere des von 10 Einrichtungen der Vereinten Nationen¹¹⁹ in ihrer gemeinsamen interinstitutionellen Erklärung vom 27. Februar 2008 verkündeten Engagements, so-

¹¹⁷ Siehe Resolution 60/1.

¹¹⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2012, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2012/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A.

¹¹⁹ Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Gemeinsames Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, Wirtschaftskommission für Afrika, Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und Weltgesundheitsorganisation.

wie des Gemeinsamen Programms des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen gegen die Genitalverstümmelung/-beschneidung bei Frauen und Mädchen: Den Wandel beschleunigen, das auf die schnellere Abschaffung der Praxis gerichtet ist,

tief besorgt darüber, dass die Praxis der Genitalverstümmelung trotz vermehrter Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene und des Nachdrucks, der auf ihre Abschaffung gelegt wird, in allen Regionen der Welt weiterbesteht,

sowie tief besorgt darüber, dass nach wie vor ein gewaltiger Mangel an Ressourcen besteht und dass die Programme und Tätigkeiten zur Abschaffung der Genitalverstümmelung wegen des Finanzierungsdefizits in ihrem Umfang und Tempo stark eingeschränkt sind,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beendigung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen¹²⁰,

1. *betont*, dass die Ermächtigung von Frauen und Mädchen ausschlaggebend dafür ist, den Kreislauf von Diskriminierung und Gewalt zu durchbrechen und die Menschenrechte zu fördern und zu schützen, einschließlich des Rechts auf das erreichbare Höchstmaß an geistiger und körperlicher Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, und fordert die Vertragsstaaten auf, ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁰⁸ und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁰⁹ sowie ihre Zusagen zur Umsetzung der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen¹²¹, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹¹⁴, der Aktionsplattform von Beijing¹¹² und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“¹¹³ und der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder¹²² zu erfüllen;

2. *fordert* die Staaten *auf*, ihre bewusstseinsbildenden Aktivitäten und die formale, nicht formale und informelle Bildung und Ausbildung zu verstärken, um die direkte Einbindung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern zu fördern und sicherzustellen, dass alle maßgeblichen Akteure, staatlichen Bediensteten, namentlich die Sicherheits- und Ordnungskräfte und das Justizpersonal, Einwanderungsbeamten, Gesundheitsfachkräfte, führenden Vertreter der Gemeinwesen und der Religionsgemeinschaften, Lehrer, Arbeitgeber, Medienschaffenden und diejenigen, die unmittelbar mit Mädchen arbeiten, sowie Eltern, Familien und Gemeinwesen darauf hinarbeiten, Einstellungen und Praktiken, die Mädchen schaden, insbesondere alle Formen der Genitalverstümmelung, abzuschaffen;

3. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, verstärkt Informations- und Sensibilisierungsprogramme durchzuführen, Mädchen und Jungen dafür zu mobilisieren, sich aktiv an der Erarbeitung von Programmen zur Prävention und Abschaffung schädlicher Praktiken, namentlich der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen, zu beteiligen, und führende Vertreter der Gemeinwesen und Religionsgemeinschaften, die Bildungseinrichtungen, die Medien und die Familien einzubinden und die auf allen Ebenen unternommenen Anstrengungen zur Beendigung dieser Praktiken finanziell stärker zu unterstützen;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle für Frauen und Mädchen schädlichen Praktiken, insbesondere die Genitalverstümmelung, zu verurteilen, gleichviel ob sie inner- oder außerhalb einer medizinischen Einrichtung vorgenommen werden, und alles Notwendige zu tun, so auch durch den Erlass und die Durchsetzung von Rechtsvorschriften, um die Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen zu verbieten, Frauen und Mädchen vor dieser Form der Gewalt zu schützen und der Straflosigkeit ein Ende zu setzen;

5. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, Strafmaßnahmen durch Sensibilisierungs- und Bildungsmaßnahmen zu ergänzen, die einen Konsens im Hinblick auf die Abschaffung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen fördern sollen, und fordert die Staaten ferner nachdrücklich auf, Frauen und

¹²⁰ E/CN.6/2012/8.

¹²¹ Resolution 48/104.

¹²² Resolution S-27/2, Anlage.

Mädchen, deren Genitalien verstümmelt wurden, und gefährdete Frauen und Mädchen zu schützen und zu unterstützen, namentlich durch den Aufbau sozialer und psychologischer Unterstützungs- und Betreuungsdienste, und Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Gesundheit, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, zu treffen, um Frauen und Mädchen, die dieser Praxis ausgesetzt sind, zu helfen;

6. *fordert* die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, geschlechtersensible, selbstbestimmungsfördernde Bildungsprozesse zu fördern, indem sie Schullehrpläne, Unterrichtsmaterialien und Lehrerausbildungsprogramme gegebenenfalls überprüfen und überarbeiten und Politiken und Programme der Nulltoleranz gegenüber Gewalt gegen Mädchen, einschließlich der Genitalverstümmelung, erarbeiten, und verstärkt ein umfassendes Verständnis der Ursachen und Folgen geschlechtsspezifischer Gewalt und Diskriminierung gegenüber Frauen und Mädchen in die Bildungs- und Fortbildungslehrpläne auf allen Ebenen integrieren;

7. *fordert* die Staaten *auf*, sicherzustellen, dass die nationalen Aktionspläne und Strategien zur Abschaffung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen umfassend und multidisziplinär angelegt sind und klare Ziele und Indikatoren für eine wirksame Überwachung, Wirkungsbewertung und Koordinierung der Programme unter allen Interessenträgern enthalten;

8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, innerhalb des allgemeinen Rahmens der Integrationspolitik und in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinschaften wirksame und konkrete gezielte Maßnahmen zugunsten von Flüchtlingsfrauen und Migrantinnen und ihren Gemeinschaften zu treffen, um Mädchen vor der Verstümmelung ihrer Genitalien zu schützen, einschließlich wenn die Praxis außerhalb des Wohnsitzlandes vorkommt;

9. *fordert* die Staaten *auf*, im Hinblick auf die Abschaffung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen Informations- und Sensibilisierungskampagnen und -programme zu entwickeln, die sich systematisch an die allgemeine Öffentlichkeit, Fachkräfte, die Familien und die Gemeinschaften richten, namentlich über die Medien und im Rahmen von Diskussionsveranstaltungen im Fernsehen und im Radio;

10. *fordert* die Staaten *auf*, eine umfassende, kultursensible, systematische, eine soziale Perspektive einbeziehende und auf den Menschenrechten und den Grundsätzen der Geschlechtergleichstellung aufbauende Vorgehensweise zu verfolgen, wenn sie für Familien, führende Vertreter örtlicher Gemeinwesen und Mitglieder aller für den Schutz und die Ermächtigung von Frauen und Mädchen maßgeblicher Berufsgruppen Bildungs- und Schulungsmaßnahmen durchführen, um ein größeres Problembewusstsein und ein stärkeres Engagement für die Abschaffung der Genitalverstümmelung herbeizuführen;

11. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, für die innerstaatliche Umsetzung der internationalen und regionalen Zusagen und Verpflichtungen zu sorgen, die sie als Vertragsstaaten verschiedener internationaler Rechtsakte zum Schutz des vollen Genusses aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen eingegangen sind;

12. *fordert* die Staaten *auf*, politische Konzepte und Vorschriften zu erarbeiten, um die wirksame Umsetzung einzelstaatlicher Rechtsrahmen zur Beseitigung von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen, insbesondere der Genitalverstümmelung, zu gewährleisten, und auf nationaler und lokaler Ebene geeignete Rechenschaftsmechanismen einzurichten, um die Einhaltung und Umsetzung dieser Rechtsrahmen zu überwachen;

13. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, einheitliche Methoden und Normen zur Erhebung von Daten über alle Formen der Diskriminierung und Gewalt gegen Mädchen, insbesondere undokumentierte Formen wie die Genitalverstümmelung, zu entwickeln und zusätzliche Indikatoren zur wirksamen Messung der Fortschritte bei der Abschaffung der Praxis zu erarbeiten;

14. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, ausreichende Mittel für die Umsetzung der Politiken, Programme und Rechtsrahmen zur Abschaffung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen zu veranschlagen;

15. *fordert* die Staaten *auf*, umfassende und integrierte Strategien zur Verhütung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen zu entwickeln, zu unterstützen und umzusetzen, die auch die Ausbildung von Sozialarbeitern, medizinischem Personal, führenden Vertretern der Gemeinwesen und der Religionsgemeinschaften sowie Fachkräften vorsehen, dafür zu sorgen, dass Frauen und Mädchen, deren Genitalien ver-

stümmelt wurden oder die dieser Gefahr ausgesetzt sind, sachkundige Unterstützung und Betreuung erhalten, und sie zu ermutigen, den entsprechenden Behörden Fälle zu melden, in denen sie Frauen und Mädchen für gefährdet halten;

16. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, im Rahmen eines umfassenden Vorgehens zur Abschaffung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen Programme zu unterstützen, die diejenigen, die auf lokaler Ebene solche Genitalverstümmelungen praktizieren, in gemeindenahen Initiativen zur Abschaffung der Praxis einbinden, darunter die Ermittlung alternativer Möglichkeiten zum Lebensunterhalt für diese Praktizierenden, soweit angebracht, durch die Gemeinwesen;

17. *fordert* die internationale Gemeinschaft, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die Zivilgesellschaft und die internationalen Finanzinstitutionen *auf*, mit mehr Finanzmitteln und verstärkter technischer Hilfe auch weiterhin aktiv gezielte umfassende Programme zu unterstützen, die den Bedürfnissen und Prioritäten von Frauen und Mädchen, deren Genitalien verstümmelt wurden oder die dieser Gefahr ausgesetzt sind, Rechnung tragen;

18. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, unter anderem auch durch erhöhte finanzielle Unterstützung nachdrücklich eine zweite Phase des Gemeinsamen Programms des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen gegen die Genitalverstümmelung/-beschneidung bei Frauen und Mädchen: Den Wandel beschleunigen, das Ende Dezember 2013 auslaufen soll, sowie nationale Programme zur Abschaffung der Genitalverstümmelung zu unterstützen;

19. *betont*, dass dank eines gemeinsamen koordinierten Ansatzes, der positive gesellschaftliche Veränderungen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene fördert, in einer Reihe von Ländern gewisse Fortschritte im Kampf gegen die Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen erzielt worden sind, und verweist auf das in der interinstitutionellen Erklärung der Vereinten Nationen¹¹⁹ gesteckte Ziel, diese Praxis binnen einer Generation abzuschaffen und einige der wichtigsten Erfolge bis zum Jahr 2015 zu erzielen, entsprechend den Millenniums-Entwicklungszielen;

20. *ermutigt* Männer und Jungen, positive Initiativen zu ergreifen und durch Netzwerke, Peerprogramme, Informationskampagnen und Schulungsprogramme in Partnerschaft mit Frauen und Mädchen Gewalt und diskriminierende Praktiken gegen Frauen und Mädchen, insbesondere die Genitalverstümmelung, zu bekämpfen;

21. *fordert* die Staaten, das System der Vereinten Nationen, die Zivilgesellschaft und alle Interessenträger *auf*, auch weiterhin den 6. Februar als Internationalen Tag der Nulltoleranz gegenüber der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen zu begehen und den Tag dazu zu nutzen, verstärkte Sensibilisierungskampagnen durchzuführen und konkrete Maßnahmen gegen die Genitalverstümmelung zu ergreifen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte einzeln und gemeinsam den Schutz von Frauen und Mädchen vor der Verstümmelung ihrer Genitalien und die Förderung ihrer diesbezüglichen Rechte nach Bedarf und im Einklang mit den jeweiligen nationalen Prioritäten in ihren Landesprogrammen berücksichtigen, um die Bemühungen, die sie in dieser Hinsicht unternehmen, weiter zu stärken;

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung auf der Grundlage von Informationen der Mitgliedstaaten, der mit dieser Frage befassten Akteure des Systems der Vereinten Nationen und anderer maßgeblicher Interessenträger einen eingehenden, multidisziplinären Bericht über die Grundursachen der Praxis der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen und die dazu beitragenden Faktoren, die Häufigkeit der Praxis weltweit und ihre Auswirkungen auf Frauen und Mädchen vorzulegen, der Befunde und Daten, eine Analyse der bisherigen Fortschritte und maßnahmenorientierte Empfehlungen zur Beseitigung dieser Praxis enthält.